Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 874
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 26. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. März 2021)

zum Thema:

Bootschaos auf dem Rummelsburger See 5 – Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt

und **Antwort** vom 22. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26874
vom 26. Februar 2021
über Bootschaos auf dem Rummelsburger See 5 – Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Gemäß BinSchStrO § 7.01 müssen Stilllieger so verankert oder festgemacht werden, dass ihre Lage nicht in einer Weise verändert werden kann, die ein anderes Fahrzeug oder einen anderen Schwimmkörper gefährdet oder behindert. Dabei sind insbesondere Wind- und Wasserstandsschwankungen sowie Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen. Auf dem Rummelsburger See treiben regelmäßig Stilllieger ab. Wie wird die Einhaltung der Gesetze sichergestellt? Welche Maßnahmen werden ansonsten ergriffen?

Antwort zu 1:

Der Rummelsburger See ist eine Bundeswasserstraße. Für die verkehrlichen Belange ist das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel (WSA) auf Grundlage des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) sowie der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrEV) zuständig. Bei den in Rede stehenden Booten, Kleinfahrzeugen und schwimmenden Anlagen hat das WSA im Rahmen seiner Zuständigkeit zu beurteilen, ob durch die jeweilige Nutzung eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit der Wasserstraße (und damit der Schifffahrt) hervorgerufen wird. Ein Stillliegen (Ankern) von Fahrzeugen ist grundsätzlich Bestandteil der verkehrlichen Nutzung der Wasserstraßen und ist im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen zulässig.
Das ordnungsgemäße Festmachen eines Bootes gehört zu den Pflichten des Schiffsführenden. Es trifft zu, dass sich auf dem Rummelsburger See regelmäßig bei Sturm Boote vom Anker losreißen oder Festmacherleinen reißen. Treibende Fahrzeuge werden im Rahmen der Gefahrenabwehr durch die Wasserschutzpolizei (WSP) geborgen und gesichert und Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die WSP eingeleitet.

Frage 2:

Gemäß BinSchStrO § 7.01 müssen Stilllieger einen Liegeplatz so nah am Ufer wählen, wie es sein Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten ohne die Schifffahrt zu behindern. In welchem Bereich auf dem Rummelsburger See ist damit Stillliegen erlaubt (bitte mit Zeichnung auf der Karte)?

Antwort zu 2:

Das Stillliegen ist grundsätzlich auf dem gesamten Rummelsburger See erlaubt, da der See nicht von der durchgehenden Schifffahrt genutzt wird. Zufahrten zu Marinas und Werften dürfen dabei nicht behindert werden.

Frage 3:

In welchen Bereichen ist auf dem Rummelsburger See ein Festmachen an der Spundwand erlaubt (bitte Zeichnung auf der Karte)?

Antwort zu 3:

Das Festmachen an der Spundwand ist dort erlaubt, wo es nicht durch das Tafelzeichen A.5 verboten ist.

Frage 4:

In welchen Bereichen bestehen Wasserpachtverträge, auf denen Stillliegen genehmigt ist (bitte Zeichnung auf der Karte)?

Antwort zu 4:

Die Verpachtung von Wasserflächen obliegt dem WSA. Vertragsdetails sind dem Senat nicht bekannt.

Frage 5:

Gemäß BinSchStrO § 7.01 muss bei Stillliegern eine Fahrrinne für die Schifffahrt frei bleiben. Wo befindet sich die Fahrrinne auf dem Rummelsburger See zur Sicherstellung der Leichtigkeit des Schiffsverkehrs hinsichtlich Vorbeifahrt von Fahrzeugen gemäß BinSchStrO § 6.07, der Ein- und Ausfahrten aus Häfen, der Verkehrsfläche der Segelschule sowie der Fahrrinne einer Fähre gemäß BinSchStrO § 7.02 (bitte Zeichnung auf Karte)?

Antwort zu 5:

Das WSA hat im Rummelsburger See nach Kenntnis des Senats keine Fahrrinne ausgetonnt. Als Nebenwasserstraße wird der Rummelsburger See nicht mehr von der gewerblichen Schifffahrt genutzt, eine Austonnung ist deshalb nicht mehr erforderlich.

Frage 6:

Wie wird sicherstellt, dass gemäß BinSchStrO § 1.18 ein Schiffsführer das Fahrwasser in kürzester Zeit freimacht, wenn sein festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug/Schwimmkörper das Fahrwasser ganz oder teilweise sperrt oder zu sperren droht?

Antwort zu 6:

Für die Unterhaltung des Rummelsburger Sees ist das WSA zuständig. Das WSA arbeitet hier mit der WSP zusammen. Im Regelfall alarmiert der Schiffsführer oder die Schiffsführerin eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes die WSP. Zu den ersten Maßnahmen der WSP vor Ort zählt u. a. die Absicherung der Unfallstelle. Droht eine Ausweitung des Schadens und sind die Schiffsführenden oder der Eigentümer / die Eigentümerin nicht in der Lage, die Gefahr zu beseitigen, dann fordert die WSP die Feuerwehr zur Sicherung des Schiffes an. Der Feuerwehr stehen dazu leistungsstarke Pumpen, Luftsäcke als Auftriebskörper und ggf. ein Kranwagen zur Verfügung. Ist eine Sicherung oder Bergung des Schiffes durch die Feuerwehr nicht möglich, dann stimmt das WSA mit der Person, die Eigentümerin oder Eigentümer des Bootes ist, das weitere Vorgehen ab. Mit der Bergung wird dann eine dafür spezialisierte Bergungsfirma beauftragt.

Frage 7:

Gegenwärtig sind Bootseigentümer mit einem genehmigten Liegeplatz, die Segelschule, der Kajakverleih, die Hansa-Werft und die Fahrgastschifffahrt ebenfalls durch die Sperrung auf dem Rummelsburger See betroffen. Wann ist mit dem Widerruf zu rechnen?

Antwort zu 7:

Zuständig für eine Sperrung auf dem Rummelsburger See ist das WSA. Dem Berliner Senat liegen hierzu keine Informationen vor.

Frage 8:

Wie viele Boote sind seit 2015 gesunken? Wie viele davon wurden mittels einer Boje gekennzeichnet?

Antwort zu 8:

Nach Kenntnis des Senats sind seit 2015 insgesamt drei Boote gesunken. Zwei Fahrzeuge wurden bereits gehoben. Ein Boot liegt noch auf dem Grund und ist durch eine Boje gekennzeichnet.

Frage 9:

Wer ordnet das Abschleppen von Booten/Schiffskörpern auf welcher Grundlage an und wohin werden diese Boote/Schiffskörper verbracht? Was passiert mit abgeschleppten Booten/Schiffskörpern, wenn diese nicht vom Eigentümer ausgelöst werden?

Antwort zu 9:

Im Hinblick auf die vor Ort befindlichen Kleinfahrzeuge oder schwimmenden Anlagen hat das WSA im Rahmen seiner Zuständigkeit zu beurteilen, ob durch die jeweilige Nutzung eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit der Wasserstraße (d.h. eine Beeinträchtigung der Schifffahrt) hervorgerufen wird und kann in diesem Fall das Abschleppen oder Bergen von Booten anordnen.

Sichergestellte Boote, die von den Eigentumsinhabenden nicht abgeholt werden oder nicht anzubringen sind, werden dem Fundbüro übergeben und in der Regel verschrottet. Die Bergung der Boote liegt nicht in der Zuständigkeit des Senats.

Frage 10:

Wer ordnet die Bergung versunkener Boote an? Wie viele Boote sind seit 2015 bereits geborgen worden? Wie viele Boote sollen noch geborgen werden?

Antwort zu 10:

Die Bergung versunkener Boote ist durch das WSA im Rahmen seiner Zuständigkeit anzuordnen. Nach Kenntnis des Senats sind seit 2015 insgesamt drei Boote gesunken. Zwei Fahrzeuge wurden bereits gehoben.

Berlin, den 22.03.2021

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz